

Anlage 1:

Abdruck des Wortlauts des bisher nicht veröffentlichten Erlasses des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 2013:

Änderungen im Besoldungsrecht durch das Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Mit dem als Anlage beigefügten Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV.NRW.S.233 bis 252) werden neben Änderungen im Beamten- und Versorgungsrecht wichtige Änderungen im Besoldungsrecht vorgenommen.

Im Vorgriff auf nähere Erläuterungen zum Dienstrechtsanpassungsgesetz weise ich, insbesondere zur Vermeidung von unberechtigten Zahlungen (Überzahlungen), auf Folgendes hin:

1. Überleitung bisher fortgeltenden Bundesbesoldungsrechts in Landesrecht

Das bis zum Inkrafttreten des Dienstrechtsanpassungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen noch fortgeltende Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und die in Artikel 1 Nummer 2 Dienstrechtsanpassungsgesetz aufgeführten Verordnungen, jeweils in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, werden zum 1. Juni 2013 in Landesrecht übergeleitet. Während die aufgeführten Verordnungen ihre bisherigen Bezeichnungen behalten, wird das übergeleitete Bundesbesoldungsgesetz in „Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW)“ umbenannt. Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz-LBesG) findet daneben weiterhin Anwendung.

2. Wesentliche Änderungen des ÜBesG NRW

Das System der Besoldung nach dem Besoldungsdienstalter (Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A) sowie nach dem Lebensalter (Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen, Staatsanwälte) wird ab dem 1. Juni 2013 durch ein System von Erfahrungsstufen abgelöst. Das gilt sowohl für erstmalige Ernennungen in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder zur Richterin/zum Richter ab dem 1. Juni 2013 als auch für bestehende Dienstverhältnisse.

2.1. Erstmalige Ernennungen

2.1.1. Regelfall

Im Regelfall wird das Grundgehalt nach der ersten mit einem Wert belegten Erfahrungsstufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe festgesetzt. Das Lebensalter spielt keine Rolle.

Für die Stufenfestsetzung bei der erstmaligen Ernennung sind die Regelungen zu früheren Dienstzeiten (§ 27 Abs. 2 Satz 1 und Satz 4 ÜBesG NRW) und zu bestimmten weiteren berücksichtigungsfähigen Zeiten (§ 28 Abs. 1 ÜBesG NRW) zu beachten. Diese können dazu führen, dass – je nach individuellem Umfang der anzuerkennenden Zeiten – bereits von Anfang an ein Grundgehalt aus einer höheren Erfahrungsstufe als der Anfangsstufe gezahlt wird. Die auf diese Weise individuell ermittelte Erfahrungsstufe und die zum Erreichen der nächsthöheren Erfahrungsstufe noch erforderliche Erfahrungszeit sind durch einen Stufenfestsetzungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung gegenüber der ernannten Person festzusetzen.

Solange der Umfang von anzuerkennenden Zeiten von den zuständigen Dienststellen noch nicht abschließend geprüft ist oder bestimmt werden kann und die Stufenfestsetzung somit noch nicht erfolgen kann, z.B. weil erforderliche Nachweise noch nicht vorliegen, soll zunächst das Grundgehalt aus der ersten mit einem Wert belegten Stufe gewährt werden. Für den Landesbereich gilt Folgendes: Das Landesamt für Besoldung und Versorgung wird hierzu noch Bearbeitungshinweise erteilen.

Der Aufstieg in den Erfahrungsstufen erfolgt bis zur 5. Stufe im Abstand von 2 Jahren, von der 5. Stufe bis zur 9. Stufe im Abstand von 3 Jahren und von der 9. Stufe bis zur 12. Stufe im Abstand von 4 Jahren. Soweit Zeiten mit Anspruch auf Grundgehalt vorliegen und nicht im Ausnahmefall ausdrücklich von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle (§ 27 Absatz 5 Satz 2 ÜBesG NRW) eine Entscheidung nach § 27 Absatz 4 Satz 3 ÜBesG NRW über das Verbleiben in der Stufe ergeht (Stufenhemmung, § 27 Absatz 4 Satz 3 ff ÜBesG NRW), erfolgt der Aufstieg in den Stufen nach Ablauf der Stufenlaufzeit der jeweiligen Erfahrungsstufe „automatisch“, d.h. ohne dass eine Leistungsfeststellung notwendig ist.

Für die Festsetzung des Grundgehalts bei Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gilt grundsätzlich Entsprechendes (§ 38 ÜBesG NRW); der Stufenaufstieg erfolgt in einem zweijährigen Aufstiegsrhythmus.

Beispiel:

Anwärter A wird am 1. August 2013 zum Regierungssekretär (Besoldungsgruppe A 6) ernannt. Er ist 18 Jahre alt. Es liegen keine anzuerkennenden Zeiten nach den §§ 27, 28 ÜBesG NRW vor.

Lösung: Bei A wird ein Grundgehalt der Erfahrungsstufe 1 festgesetzt. Der Aufstieg in die Erfahrungsstufe 2 erfolgt nach zwei Jahren zum 1. August 2015.

Beispiel:

Studienreferendarin B wird am 1. August 2013 zur Studienrätin (Besoldungsgruppe A 13) ernannt. Sie wird im Mai 2014 das 35. Lebensjahr vollenden. Es liegen keine anzuerkennenden Zeiten nach den §§ 27, 28 ÜBesG NRW vor.

Lösung: Bei B wird ein Grundgehalt der Erfahrungsstufe 5 (erste mit einem Wert belegte Stufe in Besoldungsgruppe A 13) festgesetzt. Der Aufstieg in die Erfahrungsstufe 6 erfolgt nach drei Jahren zum 1. August 2016.

2.1.2. Sonderfall: Derzeitige Anwärterinnen und Anwärter

Bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die sich am 31. Mai 2013 im Vorbereitungsdienst befunden haben und die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in ein Amt der Besoldungsgruppe bis höchstens A 11 eintreten, richtet sich die erstmalige Festsetzung der Erfahrungsstufe des Grundgehalts nach den bisherigen Regelungen des Besoldungsdienstalters (Artikel 3 § 1 Absatz 4 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes). Achtung: Es erfolgt keine Festsetzung des Besoldungsdienstalters; die bisherigen Regelungen des Besoldungsdienstalters werden nur als Mittel für die Berechnung der Erfahrungsstufe nach Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Probe herangezogen. Auch erfolgt keine Günstigerprüfung zwischen altem und neuem System.

Die sich anschließende Stufenlaufzeit und der erste Stufenaufstieg erfolgen so dann ausschließlich nach dem neuen System (Artikel 2 Nummern 5 und 6 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes). Nicht maßgeblich ist, wann nach dem bisherigen Besoldungsdienstalter-System der Stufenaufstieg erfolgt wäre.

Beispiel:

Anwärterin C beendet im August 2013 ihren Vorbereitungsdienst und wird im Anschluss zur Beamtin auf Probe (Besoldungsgruppe A 9) ernannt. Sie wird im Mai 2014 das 29. Lebensjahr vollenden. Für die Zeit vor dem Eintritt in den Vorbereitungsdienst liegt ein Nachweis über eine dreijährige Kinderbetreuungszeit vor.

Lösung: Bei C wird – wegen der Ausnahmeregelung in Artikel 3 § 1 Absatz 4 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes – ein Grundgehalt der Erfahrungsstufe 4 festgesetzt. Die Kinderbetreuungszeit wird für die Festsetzung der Erfahrungsstufe nicht (zusätzlich) berücksichtigt, ebensowenig erfolgt eine Günstigerprüfung.

fung zwischen neuem und altem System. Der Aufstieg in die Erfahrungsstufe 5 erfolgt – nach Ableistung der für den Aufstieg von Stufe 4 in Stufe 5 erforderlichen Zeit mit dienstlicher Erfahrung von zwei Jahren - mit Wirkung vom 1. August 2015.

2.2. Bestehende Dienstverhältnisse

2.2.1. Regelfall

Die Überleitung der vorhandenen beamteten Beschäftigten in die neuen Grundgehaltstabellen mit aufsteigenden Gehältern erfolgt kraft Gesetzes zum 1. Juni 2013 grundsätzlich 1:1 in die Erfahrungsstufe, die von ihrer Nummerierung und ihrem Wert her der bisherigen Stufe (A-Besoldung) bzw. Lebensaltersstufe (R-Besoldung) entspricht. Finanzielle Verluste in der Besoldung im Zeitpunkt des Überleitungsstichtags sind somit ausgeschlossen (Besitzstandsgarantie). Eine Neuberechnung der Erfahrungsstufe im jeweiligen Einzelfall findet bei der Überleitung des „Bestandspersonals“ nicht statt, ebenso wenig eine Günstigerprüfung (Vergleich altes und neues System). Achtung: Es erfolgt keine (neue) Stufenfestsetzung durch Verwaltungsakt.

Mit der Zuordnung zu den neuen Grundgehaltstabellen beginnt grundsätzlich für alle Übergeleiteten am 1. Juni 2013 der Zeitraum, den sie in der Erfahrungsstufe bis zum Regelaufstieg nach § 27 Abs. 3 ÜBesG NRW verbringen müssen (Stufenlaufzeit).

Allerdings werden für den Stufenaufstieg Dienstzeiten, die in einer Stufe (A-Besoldung) oder Lebensaltersstufe (R-Besoldung) nach altem Recht verbracht worden sind, in der Erfahrungsstufe nach neuem Recht kraft Gesetzes (ohne Verwaltungsakt) angerechnet (Artikel 3 § 1 Abs. 2 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes). Die Beamtin/der Beamte oder die Richterin/der Richter steigt dadurch grundsätzlich zum gleichen Zeitpunkt in die nächsthöhere Erfahrungsstufe auf, wie sie oder er bei Fortgeltung des alten Rechts in die nächsthöhere Stufe bzw. Lebensaltersstufe aufgestiegen wäre.

Beispiel:

Person D befindet sich zum maßgeblichen Zeitpunkt 31. Mai 2013 seit zwei Jahren und neun Monaten in Besoldungsgruppe A 10, Stufe 6. In die nächste Stufe nach altem Recht (Stufe 7) wäre sie am 1. August 2013 aufgestiegen.

Lösung: Die Überleitung erfolgt nach A 10, (Erfahrungs-) Stufe 6. Die bereits in der Stufe 6 verbrachten zwei Jahre und neun Monate werden angerechnet. Der Stufenaufstieg in die Erfahrungsstufe 7 erfolgt am 1. August 2013.

2.2.2. Sonderfälle

2.2.2.1. Wegfall von Stufen in A 12 bis A 14 und R 1

Die neuen Grundgehaltstabellen wurden mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz dahingehend modifiziert, dass bei bestimmten Besoldungsgruppen die ersten mit einem Wert belegten Stufen entfallen sind (A 12: Stufe 3; A 13 und A 14: Stufen 3 und 4; R 1: Stufe 1). Es ist infolgedessen möglich, dass eine Person nicht in eine Stufe, die von ihrer Zahl und ihrem Wert her der bisherigen Grundgehaltsstufe entspricht, überführt werden kann, weil diese Stufe nicht mehr existiert. In diesem Fall erfolgt die Überleitung kraft Gesetzes (ohne Verwaltungsakt) in die erste, mit einem Wert belegte Stufe der entsprechenden Besoldungsgruppe.

Für den Stufenaufstieg beginnt der Zeitraum der neuen Stufe für diese Personen am 1. Juni 2013 kraft Gesetzes (ohne Verwaltungsakt) neu zu laufen. Eine Anrechnung von Zeiten, die in einer weggefallenen Stufe bzw. Lebensaltersstufe nach altem Recht verbracht worden sind, erfolgt nicht.

Beispiel:

Person E befindet sich zum Überleitungszeitpunkt seit einem Jahr in Besoldungsgruppe A 13, Stufe 4. Diese Stufe ist mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz weggefallen.

Lösung: Die Überleitung erfolgt nach A 13, Erfahrungsstufe 5. Der Aufstieg nach Erfahrungsstufe 6 erfolgt nach einer Erfahrungszeit von drei Jahren (Stufenlaufzeit) zum 1. Juni 2016. Die in der früheren Stufe 4 absolvierte Dienstzeit von einem Jahr wird nicht (zusätzlich) angerechnet

Hinweis: Das gleiche Ergebnis ergäbe sich, wenn sich Person E zum Überleitungszeitpunkt in Stufe 3 befände.

2.2.2.2. Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger

Personen, die vor dem 1. Juni 2013 erstmalig zur Beamtin/zum Beamten auf Probe oder zur Richterin/zum Richter ernannt worden sind und die vor der Überleitung in die neuen Grundgehaltstabellen noch keinen Regelaufstieg in eine nächsthöhere Stufe der alten Grundgehaltstabellen hatten (Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger), werden zunächst ebenfalls kraft Gesetzes (ohne Verwaltungsakt) 1:1 zum 1. Juni 2013 in die neuen Tabellen übergeleitet. Für den nächsten Stufenaufstieg werden tatsächlich absolvierte Dienstzeiten, die in

einer Stufe oder Lebensaltersstufe nach altem Recht verbracht worden sind, zwar wie im o.a. Regelfall (2.2.1.) angerechnet; der Aufstieg in die nächsthöhere Erfahrungsstufe erfolgt jedoch nicht „automatisch“ zum selben Zeitpunkt, wie er bei Fortgeltung des alten Rechts – allein wegen des Lebensalters – in die nächsthöhere Stufe bzw. Lebensaltersstufe (R-Besoldung) erfolgt wäre. Da das Besoldungsdienstalter und das Lebensalter bei der Besoldung und beim Stufenaufstieg in der Tabelle zukünftig keine Rolle mehr spielen, steigen Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger erst in die nächsthöhere Erfahrungsstufe auf, wenn die für die jeweilige Stufe maßgebliche Erfahrungszeit vollständig erbracht ist. Eine Günstigerprüfung zwischen altem und neuem System findet auch hier nicht statt.

Beispiel:

Person F ist im Zeitpunkt der Überleitung vor 20 ½ Monaten erstmalig zur Beamtin in der Besoldungsgruppe A 9, Stufe 2 ernannt worden. Im Juni 2013 vollendet sie das 25. Lebensjahr.

Lösung: Die Überleitung erfolgt nach A 9, Erfahrungsstufe 2. Für den Aufstieg in die Erfahrungsstufe 3 wird die in der Stufe 2 nach bisherigem Recht bisher tatsächlich erbrachte Dienstzeit, aufgerundet auf den vollen Monat, angerechnet. Die restliche Stufenverweildauer beträgt somit noch drei Monate, der Aufstieg in die nächste Stufe erfolgt also am 1. September 2013. Unmaßgeblich ist, dass F nach bisherigem Recht - wegen Vollendung ihres 25. Lebensjahres im Juni 2013 - bereits zum 1. Juni 2013 in die nächsthöhere Stufe aufgestiegen wäre.

Beispiel:

Person G ist im Zeitpunkt der Überleitung seit sechs Monaten Richter in Besoldungsgruppe R 2, Lebensaltersstufe 3. Im Oktober 2013 vollendet er das 33. Lebensjahr. Vor Eintritt in den Richterdienst war G ein Jahr als Anwalt tätig.

Lösung: Die Überleitung erfolgt 1:1 nach R 2, Erfahrungsstufe 3. Der Aufstieg in die Erfahrungsstufe 4 erfolgt - unter Anrechnung der in der Lebensaltersstufe 3 tatsächlich erbrachten Dienstzeit von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit von zwei Jahren - in 18 Monaten, also am 1. Dezember 2014. Unmaßgeblich ist, dass G nach bisherigem Recht wegen Vollendung seines 33. Lebensjahres im Oktober 2013 am 1. Oktober 2013 in die nächsthöhere Lebensaltersstufe aufgestiegen wäre. Die frühere einjährige Anwaltstätigkeit wird bei der Überleitung und bei dem Aufsteigen in den Stufen nicht berücksichtigt.

Für den Landesbereich gilt Folgendes: Zur technischen Umsetzung der kraft Gesetzes eintretenden Änderungen betreffend den Zeitpunkt des ersten individuellen Stufenaufstiegs bei dieser Personengruppe ist es erforderlich, dass die personalaktenführenden Stellen in diesen Fällen manuell die bis zum Erreichen der nächsthöheren Erfahrungsstufe noch erforderliche Erfahrungszeit nach neuem Recht ermittelt und diese dem Landesamt für Besoldung und Versorgung im jeweiligen Einzelfall verwaltungsintern mitteilt. Verwaltungsakte an die Berufsanfängerinnen und –anfänger sind nicht zu erlassen.

2.2.2.3. Beurlaubte

Beurlaubte ohne Anspruch auf Dienstbezüge werden ebenfalls zum 1. Juni 2013 kraft Gesetzes in das neue System und die neuen Grundgehaltstabellen übergeleitet. Zu diesem Zweck wird bei ihnen ein Ende ihrer jeweiligen Beurlaubung zum Ablauf des 31. Mai 2013 fingiert. Mit dem ihnen zu diesem Zeitpunkt jeweils fiktiv zustehenden Grundgehalt werden sie dann den neuen Grundgehaltstabellen zugeordnet. Nach der Überleitung zum 1. Juni 2013 richtet sich der weitere Stufenaufstieg ausschließlich nach neuem Recht.

Für die Landesverwaltung gilt Folgendes: Die personalaktenführenden Stellen haben bei Wiederantritt des Dienstes im jeweiligen Einzelfall die dann aktuelle Erfahrungsstufe und die bis zum Erreichen der nächsthöheren Erfahrungsstufe noch erforderliche Erfahrungszeit nach neuem Recht zu ermitteln und dem Landesamt für Besoldung und Versorgung mitzuteilen. Die verwaltungsinterne Mitteilung dient der zahlungstechnischen Umsetzung. Ein Verwaltungsakt ergeht nicht.

2.2.2.4. Zeiten vor Vollendung des 21. Lebensjahres

Nach der Überleitung werden bei der Anrechnung von Zeiten für den nächsten Stufenaufstieg nur Zeiten mit Anspruch auf Dienstbezüge ab dem Monat, in dem die Beamtin oder der Beamte das 21. Lebensjahr vollendet hat, berücksichtigt. Dienstzeiten, die vorher erbracht worden sind, werden nicht angerechnet (Artikel 3 § 1 Absatz 2 Satz 2 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes NRW). Dies korrespondiert mit der Vorschrift des § 28 Absatz 1 BBesG i.d.F. vom 31.08.2006, wonach auch das Besoldungsdienstalter erst am Ersten des Monats begann, in dem die Beamtin oder der Beamte das 21. Lebensjahr vollendet hatte.

Beispiel:

Person H befindet sich zum Überleitungszeitpunkt seit drei Jahren in Besoldungsgruppe A 3, Stufe 1. Das 21. Lebensjahr wird sie im Januar 2014 vollenden. In die nächste Stufe nach altem Recht (Stufe 2) wäre sie erst zwei Jahre nach Vollendung des 21. Lebensjahres, also zum 1. Januar 2016, aufgestiegen.

Lösung: Die Überleitung erfolgt nach A 3, Erfahrungsstufe 1. Der Aufstieg nach Erfahrungsstufe 2 erfolgt nach Ablauf der Stufenlaufzeit von zwei Jahren zum 1. Juni 2015. Eine Anrechnung von den bisher erbrachten Dienstzeiten erfolgt nicht.

Beispiel:

Person I befindet sich zum Überleitungszeitpunkt seit drei Jahren in Besoldungsgruppe A 6, Stufe 1. Das 21. Lebensjahr hat sie im Januar 2013 vollendet. In die nächste Stufe nach altem Recht (Stufe 2) wäre sie nach Ablauf von zwei Jahren zum 1. Januar 2015 aufgestiegen.

Lösung: Die Überleitung erfolgt nach A 6, Erfahrungsstufe 1. Der Aufstieg nach Erfahrungsstufe 2 erfolgt unter Anrechnung von fünf Monaten (Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Mai 2013) in 19 Monaten, also zum 1. Januar 2015 und damit zum selben Zeitpunkt, wie der Stufenaufstieg nach bisherigem Recht erfolgt wäre. Der restliche Zeitraum, den I vor Vollendung des 21. Lebensjahres bereits in Stufe 1 verbracht hat, wird wie nach altem Recht nicht angerechnet.

2.2.2.5. Leistungsstufe

Wenn eine Beamtin oder ein Beamter zum Zeitpunkt der Überleitung eine Leistungsstufe nach § 27 Absatz 3 Satz 1 BBesG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung erhält, ist für die Überleitung in die neue Grundgehaltstabelle die Stufe maßgeblich, in welcher sie oder er sich ohne die Leistungsstufe befinden würde. Leistungsstufen nach § 27 Absatz 3 Satz 1 des BBesG in der am 31. August geltenden Fassung bleiben für die Zuordnung in die neue Grundgehaltstabelle also unberücksichtigt. Sie werden jedoch an die berechtigten Personen solange weitergewährt, wie sie nach bisherigem Recht gezahlt worden wären (Artikel 3 § 3 Absatz 2 Satz 1 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes NRW).

Beispiel:

Person J befindet sich zum Zeitpunkt der Überleitung (ohne Leistungsstufe) in A 11, Stufe 9; aufgrund einer Leistungsstufe erhält sie Grundgehalt aus Stufe 10.

Lösung: Die Überleitung erfolgt nach A 11, Stufe 9. Die Leistungsstufe, also Stufe 10, wird solange weitergewährt, wie sie nach altem Recht gezahlt worden wäre.

3. Änderungen bei der Professorenbesoldung (Besoldungsordnung W)

Mit Artikel 4 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes werden kraft Gesetzes (nicht durch Verwaltungsakt) rückwirkend ab 1. Januar 2013 das Grundgehalt in Besoldungsgruppe W 2 um 690 Euro und das Grundgehalt in Besoldungsgruppe W 3 um 300 Euro erhöht.

Die Grundgehälter der Besoldungsordnung W betragen somit ab 1. Januar 2013:

W 1 3.816,31 Euro,

W 2 5.044,02 Euro,

W 3 5.578,75 Euro.

Die Erhöhungsbeträge werden kraft Gesetzes (nicht durch Verwaltungsakt) angerechnet auf Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge, soweit diese jeweils zum 1. Januar 2013 als monatlich laufender Bezug zustehen. Insgesamt erfolgt die Anrechnung auf 45 vom Hundert der monatlichen Leistungsbezüge, jedoch bis maximal zur Höhe der Erhöhungsbeträge. Dabei sind zunächst unbefristete Leistungsbezüge, dann befristete Leistungsbezüge heranzuziehen. Bei mehreren Leistungsbezügen verringern sich vorrangig die früher gewährten.

Es verbleibt also grundsätzlich ein Selbstbehalt in Höhe von 55 vom Hundert des jeweiligen Leistungsbezugs; damit werden maximal 45 vom Hundert der Leistungsbezüge – entsprechend der gesetzlichen Rangfolge – angerechnet.

Beispiel:

Professor K wird nach Besoldungsgruppe W 2 besoldet. Er erhält seit 1. Oktober 2010 einen unbefristeten monatlichen Leistungsbezug in Höhe von 500 Euro.

Lösung: Der Erhöhungsbetrag wird auf insgesamt 45 vom Hundert des Leistungsbezuges, hier also 225 Euro, angerechnet. Neben dem erhöhten Grundgehalt verbleibt somit ein Leistungsbezug in Höhe von 275 Euro.

Beispiel:

Professorin L wird nach Besoldungsgruppe W 2 besoldet. Sie erhält folgende Leistungsbezüge:

- a. unbefristet seit 1. März 2010: 500 Euro,*
- b. befristet seit 1. März 2011: 300 Euro,*
- c. unbefristet seit 1. Oktober 2011: 900 Euro.*

Lösung: Die insgesamt gewährten Leistungsbezüge werden nicht vollständig zu 45 vom Hundert (das wären 765 Euro) angerechnet, da damit der Erhöhungsbetrag für Besoldungsgruppe W 2 überschritten würde. Im Ergebnis erfolgt eine Anrechnung auf Leistungsbezüge bis zu 690 Euro, dabei ist folgende Rangfolge zu beachten:

zu a. der unbefristet seit 1. März 2010 gewährte Leistungsbezug verringert sich um 225 Euro,

zu b. der befristet seit 1. März 2011 gewährte Leistungsbezug verringert sich um 60 Euro,

zu c. der unbefristet seit 1. Oktober 2011 gewährte Leistungsbezug verringert sich um 405 Euro.

Beispiel:

Professorin M wird nach Besoldungsgruppe W 3 besoldet. Sie erhält folgende Leistungsbezüge:

- a. unbefristet seit 1. März 2010: 500 Euro,*
- b. unbefristet seit 1. März 2010: 200 Euro,*
- c. befristet seit 1. Oktober 2011: 300 Euro.*

Lösung: Die insgesamt gewährten Leistungsbezüge werden nicht vollständig zu 45 vom Hundert (das wären 450 Euro) angerechnet, da damit der Erhöhungsbetrag für Besoldungsgruppe W 3 überschritten würde. Im Ergebnis erfolgt eine Anrechnung auf Leistungsbezüge bis zu 300 Euro, dabei ist die gesetzliche

Rangfolge zu beachten. Hier besteht die Besonderheit darin, dass mehrere erstmals am gleichen Tag gewährte Leistungsbezüge anteilig anzurechnen sind:

zu a. der unbefristet seit 1. März 2010 in Höhe von 500 Euro gewährte Leistungsbezug verringert sich um 214,29 Euro (300:700x500),

zu b. der ebenfalls unbefristet seit 1. März 2010 in Höhe von 200 Euro gewährte Leistungsbezug verringert sich um 85,71 Euro (300:700x200),

zu c. der befristet seit 1. Oktober 2011 gewährte Leistungsbezug verringert sich nicht.

Für den Landesbereich gilt Folgendes:

Die Erhöhung der Grundgehälter und die Anrechnung auf die Leistungsbezüge werden, soweit es programmtechnisch möglich ist, vom Landesamt für Besoldung und Versorgung vollzogen. Die Ergebnisse sind nach entsprechender Mitteilung vom Landesamt für Besoldung und Versorgung von den Dienststellen zu überprüfen und qualitätszusichern. Bei Abweichung von dem nach dem Gesetz zutreffenden Ergebnis, insbesondere was die Anrechnung auf die Leistungsbezüge anbetrifft, ist eine entsprechende Meldung an das Landesamt für Besoldung und Versorgung zu fertigen. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung wird hierzu noch Hinweise erteilen.

4. Ausweitung der Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften im Besoldungsrecht

Durch Artikel 7 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes wird die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft wie im Bereich des Versorgungsrechts auch im Bereich des Besoldungsrechts auf den Zeitraum zwischen dem 1. August 2001 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Lebenspartnerschaftsgesetzes) und dem 3. Dezember 2003 ausgeweitet.

Die Berechtigten sind auf geeignete Weise hierüber zu informieren. Soweit für den oben genannten Zeitraum Ansprüche auf Familienzuschlag oder Auslandsdienstbezüge aufgrund der gesetzlichen Änderung bestehen, sind die entsprechenden Beträge auszuführen. Entsprechende Nachzahlungsansprüche für diesen Zeitraum sind noch nicht verjährt. Die Einrede der Verjährung ist daher für diesen Zeitraum nicht zu erheben.

5. Ergänzende Hinweise

5.1. zu der Begründung zum Dienstrechtsanpassungsgesetz

Der ursprünglich von der Landesregierung in den Landtag eingebrachte Entwurf des Dienstrechtsanpassungsgesetzes enthielt eine Begründung zum Gesetz. Im Rahmen des parlamentarischen Beratungsverfahrens ist es an mehreren Stellen zu Änderungen am Gesetzentwurf (z.B. Wegfall von zeitlichen Voraussetzungen bei der Berücksichtigung hauptberuflicher Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Artikel 2 Nummer 6 § 28 Absatz 1 Satz 2; Anrechnung der Erhöhungsbeträge in der W-Besoldung auf bestimmte Leistungsbezüge, Artikel 4 § 2) und Ergänzungen (z.B. Anwärterschutzklausel nach Artikel 3 § 1 Absatz 4) zum Gesetzentwurf gekommen. Die Begründung zum Gesetz wurde im Gesetzgebungsverfahren nicht entsprechend angepasst und ist insoweit nicht verwendbar.

5.2. zu den Anlagen und Tabellen

Was die Anlagen des Bundesbesoldungsgesetzes anbetrifft, so sind diese zwar durch das Dienstrechtsanpassungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Landesrecht übergeleitet worden, hinsichtlich der Höhe der darin enthaltenen Tabellenwerte und Beträge gelten jedoch die im Zeitraum vom 1. September 2009 bis 31. Mai 2013 in Kraft getretenen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetze weiter. Dies ergibt sich aus dem letzten Satz des Artikel 1 Nummer 1.a) des Dienstrechtsanpassungsgesetzes („Unberührt bleiben landesrechtliche Bestimmungen, die seit dem 1. September 2006 erlassen wurden“).

Im Ergebnis sind aktuell - unter dem Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes – die Tabellenwerte und Beträge des Abschlagzahlungserlasses vom 19. April 2013 maßgeblich. Weil im Zeitpunkt des Abschlagzahlungserlasses das Dienstrechtsanpassungsgesetz noch nicht verabschiedet war, enthalten die Grundgehaltstabellen allerdings noch die Stufen, die erst durch dieses Gesetz zum 1. Juni 2013 entfallen sind (A 12: Stufe 3; A 13 und A 14: Stufen 3 und 4; R 1: Stufe 1).

Als Anlage sind als Arbeitshilfe die Tabellen in der Form des Abschlagzahlungserlasses unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Dienstrechtsanpassungsgesetz beigelegt.

Zusatz für das Ministerium für Inneres und Kommunales:

Es wird darum gebeten, die kommunalen Spitzenverbände entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

gezeichnet

Dr. Leis